

**Stellungnahme der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
über seinen Besuch in Liechtenstein vom 5. bis 9. Februar 2007**

Vaduz, 18. Dezember 2007

Einleitung:

Die Förderung und der Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit sind Prioritäten der liechtensteinischen Innen- und Aussenpolitik. Die gute Zusammenarbeit mit internationalen Monitoring- und Präventionsmechanismen ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung.

Seitdem das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe am 2. Dezember 1990 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten ist, hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Liechtenstein drei Mal (1993, 1999 und 2007) besucht. Die Berichte über die ersten beiden Besuche wurden zusammen mit den jeweiligen Stellungnahmen der Regierung 1995 und 2002 veröffentlicht.¹

Der letzte Besuch des CPT in Liechtenstein fand vom 5. bis 9. Februar 2007 statt. Das CPT verabschiedete seinen Bericht bei der 63. Tagung vom 2. bis 6. Juli 2007 und übermittelte den Bericht mit Begleitschreiben vom 12. Juli 2007 an die liechtensteinischen Behörden. Zudem wurden die liechtensteinischen Behörden vom CPT darum ersucht, innerhalb von sechs Monaten eine Antwort mit einer vollständigen Beschreibung der zur Umsetzung ergriffenen Massnahmen zu übermitteln, welche auch Stellungnahmen zu den in diesem Bericht aufgeführten Empfehlungen sowie Antworten auf die Ersuchen um Informationen beinhaltet.

Die gegenständliche Stellungnahme folgt der Struktur des Berichts des Komitees. Die Empfehlungen, Kommentare und Informationsersuchen des CPT werden in Kursivschrift „Fett“ zitiert.

¹ <http://www.cpt.coe.int/en/states/lie.htm>.

Empfehlungen, Kommentare und Informationsersuchen:

I. EINFÜHRUNG

Absatz 9:

Das CPT erläutert, dass die liechtensteinischen Behörden ersucht werden, die Frage des Zugangs zu medizinischen Akten für besuchende CPT-Delegationen zu prüfen, angesichts der in den Ziffern 7 bis 9 aufgeführten Bemerkungen.

Vorab wird nochmals festgehalten, dass es ein grosses Anliegen Liechtensteins ist, die gegenständliche Konvention zu beachten und dem CPT alle zur Verfügung stehenden Auskünfte bereit zu stellen, welche zur Erfüllung der Aufgaben des CPT benötigt werden.

Die liechtensteinischen Behörden haben durchaus Verständnis, dass das CPT z.B. durch den Einblick in die Krankenakten inhaftierter bzw. vormals inhaftierter Personen dahin gehend überprüfen möchte, ob es z.B. Hinweise auf Misshandlungen im Landesgefängnis gibt. Die liechtensteinischen Behörden unterstützen diesbezüglich auch jede Massnahme, um Folter oder erniedrigende oder unmenschliche Behandlung oder Strafe zu bekämpfen.

Nach liechtensteinischem Recht besteht aber gestützt auf Art. 18² des „Gesetzes vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz)“³, LGBl. 2003 Nr. 239, und Art. 15⁴ des „Gesetzes vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz)“⁵, LGBl. 1986 Nr. 12, die Verpflichtung zur Wahrung von gesundheitsbezogenen Daten, sodass dieses Geheimnis streng geschützt ist und nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder bei entsprechender Einwilligung der betroffenen Person offen gelegt werden darf. Als eine solche gesetzliche Pflicht wird beispielsweise die Anzeigepflicht, welche in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist, angesehen. Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 lit. d der gegenständlichen Konvention wird jedoch nicht als ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung betrachtet, sodass gesundheitsbezogene Daten nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Betroffenen, in diesem Fall: konkret des inhaftierten Patienten, offengelegt werden dürfen. Erwähnenswert erscheint, dass auch die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG⁶, welche mit dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz⁷ umgesetzt wurde, gemäss Art. 8 Abs. 2a die Bearbeitung von Gesundheitsdaten u.a. erlaubt, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten zugestimmt hat.

² Art. 18 „Verschwiegenheit; Amtsgeheimnis“: Die Ärzte und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, Feststellungen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut oder bekannt wurden, als Geheimnis zu wahren. Sie sind zur Offenlegung des Geheimnisses nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer Ermächtigung des vom Geheimnis Betroffenen berechtigt oder verpflichtet.

³ http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2003239.pdf.

⁴ Art. 15 „a) Verschwiegenheit“: Die in diesem Gesetz genannten Berufsinhaber sind verpflichtet, ein Geheimnis, das ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut oder bekannt wurde, zu wahren. Sie sind zur Offenlegung des Geheimnisses nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer Ermächtigung des Berechtigten befugt.

⁵ http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1986012.pdf.

⁶ Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5e.01).

⁷ http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2002055.pdf.

Aus liechtensteinischer Sicht ist es auch verständlich, wenn das CPT bei der naturgemäss geringen Anzahl von liechtensteinischen Häftlingen zusätzlich in gesundheitsbezogene Akten von bereits enthafteten Personen Einblick nehmen möchte, um einen besseren und vor allem breiteren Überblick zu erlangen. Aber auch diesbezüglich befolgen die liechtensteinischen Behörden das geltende Recht, wonach ohne Einwilligung der betroffenen Personen dieses Geheimnis zu wahren ist und nicht offen gelegt werden darf. In Anbetracht dessen, dass die vormals inhaftierten Personen nach der Enthaftung vielfach aber nicht mehr in Liechtenstein aufhältig sind, können diese nur in den seltensten Fällen im Nachhinein ihr Einverständnis erteilen.

Folglich haben sich die liechtensteinischen Behörden Gedanken gemacht, wie unter den gegebenen Umständen die gesetzlichen Bestimmungen mit dem durchaus verständlichen Wunsch des CPT in Einklang zu bringen sind und haben eine – hoffentlich für alle Beteiligten – praktikable und zufrieden stellende Lösung gefunden:

Ab dem 1. Januar 2008 wird sämtlichen Personen, welche im Landesgefängnis Vaduz zu enthaften sind, im Zeitpunkt ihrer Entlassung ein Formular (siehe Beilage 8) vorgelegt, in welchem schriftlich festgehalten wird, ob die betroffene Person bei einem Besuch der Vollzugskommission, einer CPT-Delegation, des Menschenrechts-Kommissars oder einer vergleichbaren Institution sich bereit erklärt, Einblick in die jeweiligen Gesundheitsakten im Landesgefängnis zu gewähren oder dies verweigert (Anm.: durch Ankreuzen). In diesem Formular ist der Name der zu entlassenen Person, deren Geburtsdatum sowie das Datum der Enthaftung einzutragen; die Person hat das Formular zu unterzeichnen. Eine Verweigerung der Unterschrift muss als Verweigerung der Einsicht gewertet werden. Zusätzlich ist im Formulartext festgehalten, dass es der enthafteten Person jederzeit – d.h. nach der Enthaftung – frei steht, die Zustimmung schriftlich wieder zu entziehen bzw. zu erteilen (Anm.: ein formloser und eigenhändig unterschriebener Brief an das Landesgefängnis soll genügen); durch diese zuletzt angeführte Änderungsmöglichkeit soll der zu enthaftenden Person ein allfälliger Druck seitens liechtensteinischer Behörden genommen werden.

Die liechtensteinischen Behörden hoffen, mit diesem Formular einen Beitrag dazu geleistet zu haben, einerseits das Patientengeheimnis (auch im Sinne von vormals inhaftierten Personen) zu wahren und andererseits dem CPT und anderen vergleichbaren Institutionen den durchaus zweckmässigen Einblick in Gesundheitsakten zur Verhinderung von Misshandlungen zu gewähren.

II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE FAKTEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeigewahrsam

1. Einleitende Bemerkungen

Absatz 11:

Das CPT wünscht, über Fortschritte in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Besuchs unternommenen Reformen im Bereich der Untersuchungshaft informiert zu werden.

Hierzu wird festgehalten, dass die Regierung mit Entscheidung vom 24. April 2007 einen so genannten „Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und des Rechtshilfegesetzes (Reform der Untersuchungshaft)“⁸, Nr. 49/2007 verabschiedet hat. In diesem Dokument wurde bereits auf den Besuch der CPT-Delegation im Februar 2007 eingegangen. Diese Gesetzesvorlage der Regierung wurde vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein am 24. Mai 2007 in erster Lesung⁹ behandelt.

Am 21. August 2007 wurde die „Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und des Rechtshilfegesetzes aufgeworfenen Fragen (Reform der Untersuchungshaft)“¹⁰, Nr. 92/2007, von der Regierung verabschiedet, wobei die Regierung auch ganz konkret auf den vorliegenden CPT-Bericht vom 6. Juli 2007 eingegangen ist und verschiedene Empfehlungen des CPT berücksichtigt wurden.

In der Landtagssitzung vom 20. September 2007 wurde die gegenständliche Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung¹¹ behandelt und ohne Gegenstimme vom Landtag genehmigt.

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Bestimmungen betreffend die „Reform der Untersuchungshaft“ (Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung der Strafprozessordnung, LGBl. 2007 Nr. 292¹²; Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes, LGBl. 2007 Nr. 293¹³; Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes, LGBl. 2007 Nr. 294¹⁴) schon am 1. Januar 2008 – übrigens gemeinsam mit der Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes, LGBl. 2007 Nr. 295¹⁵ – in Kraft treten werden (vgl. beiliegende Gesetzestexte, Beilage 1 – 7).

⁸ Vgl. <http://bua.gmg.biz/BuA/index.jsp> (Anm.: Suche nach BuA-Nummern: 2007 Nr. 49).

⁹ <http://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?mode=lp&prim=2007&value=5&id=2791&backurl=?mode=lp%26prim=2007%26value=5>.

¹⁰ Vgl. <http://bua.gmg.biz/BuA/index.jsp> (Anm.: Suche nach BuA-Nummern: 2007 Nr. 92).

¹¹ <http://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?mode=lp&prim=2007&value=9&id=2878&backurl=?mode=lp%26prim=2007%26value=9>.

¹² <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2007292.doc-3.pdf>.

¹³ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2007293.doc-2.pdf>.

¹⁴ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2007294.doc-2.pdf>.

¹⁵ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2007295.doc-2.pdf>.

Absatz 13:

Das CPT möchte gegebenenfalls über allfällige Änderungen der Rechtslage in Bezug auf die Inhaftierung ausländischer Staatsangehöriger aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen informiert werden.

Diesbezüglich kann mitgeteilt werden, dass – wie vom CPT bereits angesprochen – geplant ist, die Vorschriften über die Inhaftierung von ausländischen Staatsangehörigen, welche aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen festgehalten werden, sowohl im Ausländer- wie im Asylgesetz (vgl. auch Absatz 29) neu zu regeln. Im Gegensatz zur heutigen Praxis sollen auch die Vorschriften über die Haftdauer in beiden Gesetzen umschrieben werden.

Was den Zeitplan der Reform des Ausländergesetzes betrifft, so kann mitgeteilt werden, dass sich dieses bereits in der Begutachtung („Vernehmlassung“¹⁶) befindet und davon auszugehen ist, dass die Revision des Ausländergesetzes im Laufe des Jahres 2008 vom Landtag behandelt wird. Zudem soll die Gesetzesvorlage („Vernehmlassungsbericht“) betreffend die Reform des Asylgesetzes von der Regierung voraussichtlich Anfang 2008 verabschiedet und ebenfalls im Laufe des kommenden Jahres vom Landtag behandelt werden.

2. Misshandlung

Absatz 15:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften im Sinne von Absatz 15 von den Strafverfolgungsbehörden befolgt werden.

Das CPT empfiehlt, die Polizeibeamten regelmässig daran zu erinnern, dass alle Formen der Misshandlung (einschliesslich Beschimpfungen) nicht akzeptabel sind und streng geahndet werden.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Landespolizei Gewalt bei der Verhaftung eines Tatverdächtigen – wie generell die Anwendung von Zwang gegen Personen – nur als letztes Mittel und auch nur im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips anwendet (vgl. Art. 23 und 27 des Polizeigesetzes¹⁷). Was die Verhaftung von Tatverdächtigen betrifft, so ist diese Thematik regelmässig Gegenstand der Aus- und Weiterbildung, wobei insbesondere auf die richtige Verhaftungstechnik (d.h. nur soviel Zwang wie unbedingt notwendig) und das Verhalten gegenüber dem Verdächtigen grossen Wert gelegt wird. Dabei wird auch dezidiert darauf hingewiesen, dass Beschimpfungen von verhafteten Personen durch Polizeibeamte nicht geduldet und disziplinarisch und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

Aufgrund des Umstandes, dass in den vergangenen Jahren keine diesbezüglichen Beschwerden gegen Polizeibeamte eingegangen sind,¹⁸ wird davon ausgegangen, dass die intervenierenden Beamten die Instruktionen und Vorgaben ordnungsgemäss umsetzen bzw. befolgen.

¹⁶ Die Vernehmlassungsfrist endet am 15. Februar 2008, vgl. Vernehmlassungsbericht: http://www.llv.li/pdf-llv-rk-vernehm1_2007_auslaenderinnen_und_auslaender_ohne_ewr.pdf.

¹⁷ http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1989048.pdf.

¹⁸ vgl. dazu auch Erläuterungen zu Absatz 16.

Entgegen der Ansicht der CPT kann es aus Sicht der Landespolizei jedoch in sehr seltenen Einzelfällen¹⁹ notwendig werden, verhafteten Tatverdächtigen unmittelbar nach der Verhaftung und während des Transports die Sicht auf die handelnden Beamten mittels Kopfbedeckung²⁰ und somit die Identifikation der Polizeibeamten zu verunmöglichen. Dies namentlich aus Gründen der Eigensicherung der an der Verhaftung beteiligten Beamten, wenn es sich beim Tatverdächtigen um einen äusserst gemeingefährlichen Gewaltverbrecher handelt. Daneben hat die Kopfbedeckung auch den Effekt, dass der verhaftete Gewaltverbrecher beispielsweise bei der Überführung aus einem Gebäude in ein Fahrzeug von Aussenstehenden (Passanten, Presse, etc.) nicht erkannt wird, was auch dem Schutz seiner Persönlichkeitsrechte dient. Zusammengefasst sei diese Massnahme auch international nicht unüblich und soll in Liechtenstein in seltenen Einzelfällen beibehalten werden.

Absatz 16:

Das CPT wünscht detaillierte Informationen über die geltenden Verfahren zur Prüfung von Beschwerden über Misshandlung durch die Polizei.

Bei Beschwerden gegen Polizeibeamte betreffend den Verdacht der Misshandlung von Verhafteten wird – wie bei jeder Beschwerde, in der ein Polizeibeamter einer Straftat verdächtigt wird – unverzüglich die Staatsanwaltschaft informiert, welche in der Folge die notwendigen Ermittlungen einleitet (z.B. wegen Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen gemäss § 312 StGB). Parallel dazu wird ein Disziplinarverfahren gegen den angeschuldigten Polizeibeamten eröffnet, wobei der Polizeichef je nach Art und Schwere des Vorwurfs bis zur Klärung des vollständigen Sachverhalts den Polizeibeamten vom Dienst suspendieren kann.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das aktuelle Beschwerdesystem sowohl ein strafrechtliches wie auch ein administratives Verfahren ermöglicht; in beiden Verfahrensarten sind in der Praxis keine erheblichen Probleme bekannt, sodass das vom CPT gewünschte Vertrauen der Öffentlichkeit in ein Beschwerdesystem durchaus gegeben erscheint.

Das CPT wünscht folgende Informationen für die Jahre 2005 bis 2007 zu erhalten: die Zahl der gegen Polizeibeamte eingereichten Beschwerden über Misshandlung; die Zahl der aufgrund dieser Beschwerden initiierten Disziplinar- bzw. Strafverfahren; eine Darstellung der Disziplinar- bzw. Strafmassnahmen, die infolge solcher Verfahren auferlegt worden sind.

Im genannten Zeitraum sind gemäss Auskunft der Landespolizei keine Beschwerden gegen Polizeibeamte wegen des Verdachts der Misshandlung von festgenommen Personen eingegangen. Folglich gab es diesbezüglich auch keine Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte.

Auch bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft sind keine Strafverfahren gegen Polizeibeamte bekannt, welche mit Folter bzw. unmenschlicher Behandlung im Zusammenhang stehen. Es gab aber zwei Strafverfahren, in welchen Polizeibeamte wegen anderer Delikte angezeigt wurden:

¹⁹ Von der Landespolizei wurde mitgeteilt, dass solche Einzelfälle vielleicht einmal in drei Jahren vorkommen.

²⁰ Hierbei handelt es sich um einen schwarzen „Sack“, welcher luftdurchlässig ist und die Atmung nicht behindert, sondern lediglich zur Verhinderung der Identifikation dient.

Im Jahr 2005 lag zunächst eine Anzeige gegen Beamte der Landespolizei wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung vor; der die Anzeige erstattende Bürger hatte diesbezügliche Vorwürfe im Rahmen einer Befragung durch die Landespolizei erhoben. Noch vor einer Einleitung von gerichtlichen Vorerhebungen konnte dieses Verfahren durch die Staatsanwaltschaft zurückgelegt werden, da der Anzeigenerstatter in einer späteren Vernehmung klarstellte, dass er sich die Verletzung an seinem Daumen selbst im Zuge der Zerstörung von Mobiliar zugezogen hatte und von den amts handelnden Polizisten im Übrigen auch korrekt behandelt worden war.

Im Jahr 2006 wurden zwei Beamte der Landespolizei der „Fahrlässigen Verletzung der Freiheit der Person“ bezichtigt; und zwar setzte sich der Anzeigenerstatter gegen den zwangsweisen Zuschnitt seiner Hecke dermassen (mit einer Heugabel) zur Wehr, dass er von den Beamten zum Polizeiposten gebracht wurde, wo er nach erfolgter Einvernahme auch umgehend wieder entlassen wurde. Die Strafanzeige wurde seitens der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, nach Erhebung eines Fortsetzungsantrages durch den Anzeigenerstatter wurde jedoch ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, welches bislang noch bei Gericht behängt.

Im Jahr 2007 ist bislang keine diesbezügliche Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingegangen.

3. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung von Personen, die von der Polizei festgehalten werden

Absatz 19:

Das CPT erläutert, dass es darauf vertraut, dass der Entwurf von § 128a StPO, gemäss dem „jeder Festgenommene [...] bei der Festnahme oder unmittelbar danach [...] darüber zu unterrichten [ist], dass er berechtigt sei, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson [...] zu verständigen“, ohne Verzug eingeführt wird.

Vorab zeigt sich die Regierung erfreut, dass auch das CPT die liechtensteinischen Bestrebungen zur umgehenden Einführung des § 128a der (geänderten) Strafprozessordnung (StPO) begrüsst. Diese neue Bestimmung, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, lautet wie folgt:

„Jeder Festgenommene ist bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Grund seiner Festnahme sowie darüber zu unterrichten, dass er berechtigt sei, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger zu verständigen und dass er das Recht habe, nicht auszusagen. Dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.“

Dies beinhaltet nota bene auch das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (d.h. sich mit ihm auch zu besprechen).²¹ Zusammengefasst gehen die liechtensteinischen Behörden davon aus, dass dem vom CPT erwarteten Vertrauen in die verzögerungsfreie Einführung des § 128a StPO Rechnung getragen wurde.

²¹ Vgl. auch § 30 Abs. 3 der geänderten Strafprozessordnung, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird.

Das CPT empfiehlt, allen inhaftierten Personen (d.h. nicht nur strafrechtlich Verdächtigen, sondern auch Personen in Verwaltungshaft oder aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen inhaftierten Personen) formell das Recht zu gewähren, einen Angehörigen oder eine Person ihrer Wahl von ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs an zu verständigen.

Was die während des CPT-Besuches geäußerten Bedenken betrifft, wonach nicht gewährleistet sei, dass allen inhaftierten Personen ganz formell das Recht zustünde, einen Angehörigen oder eine Person ihrer Wahl von Beginn des Freiheitsentzuges an zu verständigen, so sind diese unbegründet.

Hierzu wird festgehalten werden, dass bei einer Festnahme aufgrund des Verdachtes der Verletzung von fremdenpolizeilichen Bestimmungen Art. 13d ANAG²² anwendbar ist, wonach das Land dafür zu sorgen hat, dass eine vom Verhafteten bezeichnete Person in Liechtenstein benachrichtigt wird und der Verhaftete ausserdem mit seinem Rechtsvertreter mündlich und schriftlich verkehren kann.

Was die Verwaltungshaft betrifft, so kann auf Art. 117 Abs. 7 LVG²³ verwiesen werden, wonach die Verhaftung auf Grund eines vom Landgericht auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde erlassenen Haftbefehls zu erfolgen hat. Der Haftbefehl ist durch die Polizei zu vollziehen. Diesbezüglich findet eine entsprechende Belehrung im Rahmen der Polizeiinstruktionen statt.

Absatz 20:

Das CPT empfiehlt und ruft die liechtensteinischen Behörden dazu auf, die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Strafprozessordnung) dahingehend zu ändern, dass das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger allen inhaftierten Personen von ganz zu Beginn ihres Freiheitsentzugs an gewährt wird, angesichts der in Absatz 20 aufgeführten Bemerkungen.

Das CPT empfiehlt zu Recht, dass gemäss den geltenden Polizeiinstruktionen diese Belehrung der verhafteten Personen erst im Zeitpunkt der ersten Einvernahme durch die Polizei – und nicht schon im Zeitpunkt ihrer Verhaftung – erfolgt. Die derzeit noch bestehende und als problematisch erachtete Situation wird aber gerade durch den neuen § 128a StPO verändert und das Problem gelöst, weil die Belehrung künftig schon im Zeitpunkt der Verhaftung oder unmittelbar danach zu erfolgen hat. Diese neue Bestimmung hat auch zur Folge, dass – sobald sie am 1. Januar 2008 in Kraft ist – die Polizeiinstruktionen entsprechend angepasst werden.

²² Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931.

²³ LGBl. 1922 Nr. 24, Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LVG; http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1922024.pdf.

Absatz 21:

Das CPT möchte über den Inhalt der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Sanitätsgesetzes (falls sie eingeführt werden) informiert werden, welche das Recht der Personen in Polizeihaft in Hinblick auf den Zugang zu einem Arzt betreffen.

Wie bereits vom CPT im Bericht festgehalten ist, wird das geltende „Gesetz vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz, GesG), LGBI. 1986 Nr. 12,²⁴ derzeit einer Totalrevision unterzogen, wobei die neue Gesetzesvorlage in der Landtagssitzung vom 12. bis 14. Dezember 2007 in zweiter und dritter Lesung behandelt wurde (Mit einem Inkrafttreten ist vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufes der Referendumsfrist am 1. Februar 2008 zu rechnen). Auch wenn die geltende Bestimmung des Art. 7a Abs. 3 lit. b GesG in dieser Form in der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht mehr ausdrücklich vorgesehen ist,²⁵ so kann festgehalten werden, dass die liechtensteinischen Behörden sich der gegenständlichen Situation bewusst sind und – sobald die Gesetzesrevision in Kraft tritt – dafür Sorge tragen, dass für die in Liechtenstein in Polizeihaft befindlichen Personen aufgrund der (beabsichtigten) Totalrevision des Sanitätsgesetzes keinerlei negative Auswirkungen in Bezug auf den Zugang zu einem Arzt entstehen.

Absatz 22:

Das CPT empfiehlt und ruft die liechtensteinischen Behörden dazu auf, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ein Formular, welches die Rechte von inhaftierten Personen (einschliesslich des Rechts, eine Person ihrer Wahl zu verständigen, und der Rechte auf Zugang zu einem Verteidiger und einem Arzt) konsequent allen solchen Personen ganz zu Beginn ihres Freiheitsentzugs ausgehändigt wird. Dieses Formular sollte leicht verständlich formuliert werden und in einer angemessenen Auswahl von Sprachen zur Verfügung stehen. Ausserdem sollten Personen, welche es erhalten, eine Erklärung unterschreiben, dass sie in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte informiert worden sind.

Schon nach der geltenden Rechtslage wird jede inhaftierte Person bereits bei der ersten polizeilichen Befragung über ihre Rechte – namentlich das Recht, einen Angehörigen, einen Rechtsanwalt und bei ausländischen Inhaftierten das Recht, das Konsulat zu verständigen – in Kenntnis gesetzt.

Sollte es aus sprachlichen Gründen erforderlich sein, so wird bereits zu diesem Zeitpunkt ein Dolmetscher beigezogen. Sowohl die Rechtsbelehrung als auch die entsprechenden Erklärungen werden schriftlich protokolliert.

Dieses Befragungsprotokoll – inklusive Rechtsbelehrung – wird in der Folge der inhaftierten Person (erforderlichenfalls übersetzt) zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt, wobei der inhaftierten Person auch eine Kopie hiervon ausgehändigt wird. Zusammengefasst kann diese CPT-Empfehlung aus liechtensteinischer Sicht bereits als umgesetzt betrachtet werden, zumal es darüber hinaus nicht notwendig erscheint, ein weiteres Formular zu erstellen.

²⁴ http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1986012.pdf.

²⁵ Vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. d der Gesetzesvorlage: <http://bua.gmg.biz/BuA/index.jsp> (Anm.: Suche nach BuA-Nummern: 2007 Nr. 112 und 147).

Absatz 23:

Das CPT empfiehlt, im Rahmen der laufenden Gesetzesreformen das Jugendgerichtsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Einhaltung der in Absatz 23 angeführten Vorschriften gewährleistet ist.

Vorab wird festgehalten, dass in Liechtenstein nur äusserst selten Jugendliche in Haft genommen werden. In Hinblick auf die vom CPT kritisierte Bestimmung des § 21a Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes²⁶ wird darauf hingewiesen, dass diese mit „Gesetz vom 17. März 2006 über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)“, LGBl. 2006 Nr. 101, eingeführte Norm auf der entsprechenden österreichischen Rezeptionsvorlage²⁷ basiert. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das CPT auch aufgrund seines Besuches in Österreich vom 14. bis 23. April 2004 empfohlen hat, die Anwesenheit einer Vertrauensperson solle stets verpflichtend sein.²⁸ Auch wenn dem Anliegen des CPT grundsätzlich entsprochen werden könnte, soll – wie auch in Österreich – an dieser Bestimmung festgehalten werden, zumal dem Jugendlichen die Beiziehung einer Vertrauensperson nicht aufgezwungen werden soll. Es kann gute Gründe (z.B. Scham, etc.) geben, dass der Jugendliche eine Offenbarung seines Fehlverhaltens vermeiden will. Da Liechtenstein grundsätzlich an der österreichischen Rezeptionsvorlage festhalten möchte und in Österreich (noch) keine Abänderung im Gange ist, besteht auch aus liechtensteinischer Sicht – zumindest derzeit – kein Anpassungsbedarf.

Liechtenstein wird diesbezüglich die weitere Entwicklung beobachten und gegebenenfalls auf diese CPT-Empfehlung zurück kommen.

Das CPT empfiehlt, dass das Informationsblatt im Sinne von Absatz 22 einen besonderen Abschnitt in Bezug auf die Rechte von Jugendlichen enthalten soll.

Hervorgehoben wird, dass beabsichtigt ist, einen entsprechenden Abschnitt in das Informationsblatt der Landespolizei aufzunehmen bzw. ein gesondertes Informationsblatt zu erstellen, in welchem die angehaltenen Jugendlichen speziell auf die ihnen zustehenden Rechte aufmerksam gemacht werden. Dieser Empfehlung des CPT soll in Bälde vollumfänglich nachgelebt werden.

Darüber hinaus sei auch darauf hingewiesen, dass gestützt auf den „Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Gesamtrevision des Jugendgesetzes vom 19. Dezember 1979 (JUG, LGBl. 1980 Nr. 30) neu: Kinder- und Jugendgesetz (KJG) sowie die Abänderung des Strafgesetzbuches“²⁹ vom 27. März 2007 ein eigener Abschnitt betreffend die „Unterstützung bei Straffälligkeit von Kindern und Jugendlichen“ eingeführt werden soll. Durch diese Bestimmungen soll die Zusammenarbeit oder der Einbezug des Amtes für Soziale Dienste bei Strafsachen gegen Jugendliche systematisch gewährleistet werden. Damit wird der Empfehlung des CPT vollumfänglich nachgekommen werden.

²⁶ http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1988039.pdf.

²⁷ Vgl. § 37 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001.

²⁸ Wie sich aus der Stellungnahme Österreichs an das CPT ergibt, beabsichtigt aber das österreichische Bundesministerium für Justiz, die Frage der Anwesenheit einer Vertrauensperson festgenommener Jugendlicher erneut zu prüfen.

²⁹ Vgl. <http://bua.gmg.biz/BuA/index.jsp> (Anm.: Suche nach BuA-Nummern: 2007 Nr. 28).

Absatz 24:

Das CPT erläutert, dass Massnahmen getroffen werden sollten, sodass im Haftregister der Polizei nicht nur der Tag, sondern auch die Zeit der Haftentlassung oder der Verlegung eingetragen wird.

Hierzu hat die Landespolizei mitgeteilt, dass diese Empfehlung des CPT bereits umgesetzt wurde.

Absatz 25:

Das CPT möchte Informationen erhalten über die von den liechtensteinischen Behörden unternommenen Massnahmen im Rahmen der mit der Schweiz und Österreich geschlossenen Vereinbarungen über das Aufstellen von Grenzposten, um sicherzustellen, dass alle Schutzvorkehrungen im Sinne von Absatz 17 an den Grenzposten angewendet werden.

In diesem Zusammenhang muss vorab darauf aufmerksam gemacht werden, dass – gestützt auf den Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein – die Schweizer Behörden (auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet) ihre entsprechenden Aufgaben erfüllen und z.B. auch Grenzkontrollen vornehmen. Wenn die schweizerischen Zollbeamten im Zuge ihrer Amtshandlungen den Verdacht eines strafbaren Verhaltens haben, so haben sie als „Feststellungsbehörde“ den Sachverhalt aufzunehmen und die geeigneten Massnahmen zu treffen (z.B. Durchsuchungen von Fahrzeugen und Personen, vorübergehende Anhaltung fluchtgefährdeter Personen, etc.) und in weiterer Folge umgehend die liechtensteinischen Behörden, konkret die Liechtensteinische Landespolizei, hierüber in Kenntnis zu setzen.

Sobald die Landespolizei hiervon Kenntnis erlangt, begeben sich Polizeibeamte so rasch als möglich zum Grenzposten und prüfen die Angelegenheit vor Ort (z.B. Vernehmung einer verdächtigen Person). Liegt ein entsprechender Haftgrund vor, so wird die angehaltene Person spätestens zu diesem Zeitpunkt über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt. Hervorzuheben ist, dass die liechtensteinischen Polizeibeamten, sobald sie informiert wurden, auch sehr schnell bei den jeweiligen Grenzposten eintreffen, zumal die räumliche Distanz in der Regel nur wenige Kilometer beträgt.

Abschliessend wird festgehalten, dass die Regierung erst aufgrund des gegenständlichen CPT-Berichtes Kenntnis erlangt hat, dass eine inhaftierte Person vorgebracht hat, offenbar beim Grenzposten Schaanwald (beim Eidgenössischen Zollamt für das Fürstentum Liechtenstein) über mehrere Stunden in Handschellen angehalten worden zu sein, ohne über ihre Rechte informiert zu werden. Auch wenn die liechtensteinischen Behörden dies nicht nachvollziehen können, wird diesen Vorwürfen bereits nachgegangen und der Sachverhalt geprüft; diese Erhebungen sind noch im Gange; je nach Ergebnis dieser Überprüfung werden geeignete Schritte in die Wege geleitet werden.

4. Haftbedingungen

Absatz 26:

Das CPT erläutert, dass – für den Fall, dass ausnahmsweise die offizielle Kapazität der Mehrpersonenzelle im Gefängnis Vaduz erreicht werden sollte – zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden sollten.

Hierzu gilt es zu erläutern, dass die maximale Kapazität bezüglich der Unterbringung in der Mehrpersonenzelle in den vergangenen Jahren noch nie erreicht wurde und diese Fragestellung als rein hypothetisch zu sehen ist. Sollte dieser Fall in der Zukunft aber dennoch einmal eintreten, so werden entsprechende Möglichkeiten gefunden (z.B. durch die Unterbringung von betroffenen Personen im zumeist leeren Frauentrakt oder in freien Hafträumen des Landesgefängnisses – samt allenfalls in diesem Zusammenhang erforderlichen Überstellungen von liechtensteinischen Strafhäftlingen nach Österreich, um vor Ort freie Platzkapazitäten zu schaffen).

B. Gefängnis Vaduz

1. Einleitende Bemerkungen

Absatz 28:

Das CPT möchte über Fortschritte in Bezug auf die Revision des Strafvollzugsgesetzes informiert werden und eine Kopie des neuen Strafvollzugsgesetzes erhalten, sobald es beschlossen wird.

Die Regierung hat mit Entscheidung vom 24. April 2007 einen so genannten „Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze“³⁰, Nr. 49/2007 verabschiedet. In diesem Bericht wurde bereits inhaltlich auf den Besuch der CPT-Delegation im Februar 2007 eingegangen. Auch diese Gesetzesvorlage der Regierung wurde vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein am 24. Mai 2007 in erster Lesung³¹ behandelt.

Am 21. August 2007 wurde die „Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze“³², Nr. 93/2007, von der Regierung verabschiedet, wobei die Regierung auch diesbezüglich ganz konkret auf den vorliegenden CPT-Bericht vom 6. Juli 2007 eingegangen ist und verschiedene Empfehlungen des CPT berücksichtigt wurden.

³⁰ Vgl. <http://bua.gmg.biz/BuA/index.jsp> (Anm.: Suche nach BuA-Nummern: 2007 Nr. 50).

³¹ <http://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?mode=lp&prim=2007&value=5&id=2792&backurl=?mode=lp%26prim=2007%26value=5>.

³² Vgl. <http://bua.gmg.biz/BuA/index.jsp> (Anm.: Suche nach BuA-Nummern: 2007 Nr. 92).

In der Landtagssitzung vom 20. September 2007 wurde die Gesetzesvorlage zum neuen Strafvollzugsgesetz in zweiter und dritter Lesung³³ behandelt und ohne Gegenstimme vom Landtag genehmigt. Zusammengefasst ergibt sich, dass das „Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007“³⁴, LGBI. 2007 Nr. 295, das „Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des der Strafprozessordnung (StPO)“³⁵, LGBI. 2007 Nr. 296, das „Gesetz vom 20. September 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (ZIGG)“³⁶, LGBI. 2007 Nr. 297 sowie das Gesetz vom 20. September 2007 betreffend die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes³⁷, LGBI. 2007 Nr. 298, schon am 1. Januar 2008 – übrigens gemeinsam mit den bereits oben erwähnten Bestimmungen betreffend die „Reform der Untersuchungshaft“³⁸ – in Kraft treten werden (vgl. beiliegende Gesetzestexte, Beilage 1 bis 7).

Absatz 29:

Das CPT erläutert, dass es wünschenswert wäre, wenn die Situation von fremdenpolizeilichen Häftlingen durch besondere Vorschriften geregelt würde, welche ihren besonderen Status widerspiegeln.

Wie bereits in der Erläuterung zu Absatz 13 dargelegt wurde, ist derzeit geplant, die Vorschriften über die Inhaftierung von ausländischen Staatsangehörigen, die aufgrund fremdenpolizeilicher Bestimmungen festgehalten werden, sowohl im Ausländer- wie im Asylgesetz neu zu regeln. Im Gegensatz zur heutigen Praxis sollen die Vorschriften betreffend die besondere Situation von Personen, welche aufgrund des Verdachtes der Verletzung von fremdenpolizeilichen Vorschriften inhaftiert wurden, in beiden Gesetzen ausdrücklich normiert werden. Weitere Informationen insbesondere hinsichtlich des Zeitplans finden sich bei Erläuterungen zu Absatz 13.

2. Haftbedingungen

Absatz 35:

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, dass die liechtensteinischen Behörden ihre Bemühungen beharrlich fortsetzen sollen, ein allen Häftlingen im Gefängnis Vaduz zur Verfügung stehendes Aktivitätsprogramm zu entwickeln. Je länger die Haftdauer, desto vielfältiger sollten diese Aktivitäten sein.

Die liechtensteinischen Behörden – und insbesondere das Landesgefängnis Vaduz – werden auch weiterhin darum bemüht sein, für sämtliche im Landesgefängnis inhaftierten Personen nach Massgabe der räumlichen Möglichkeiten ein angemessenes Aktivitätsprogramm zu entwickeln. Das am 1. Januar 2008 in Kraft tretende neue Strafvollzugsgesetz wird als weitere Chance betrachtet, dieser Empfehlung nachzuleben.

³³ <http://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?mode=lp&prim=2007&value=9&id=2879&backurl=?mode=lp%26prim=2007%26value=9>.

³⁴ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2007295.doc-2.pdf>.

³⁵ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2007296.doc-2.pdf>.

³⁶ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2007297.doc-5.pdf>.

³⁷ <http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2007298.doc-2.pdf>.

³⁸ Vgl. Erläuterungen zu Absatz 11.

Absatz 36:

Das CPT erläutert, dass es die liechtensteinischen Behörden einlädt, die Frage der Verwendung des Hofes im Gefängnis Vaduz und insbesondere die Möglichkeit des Zugangs für weibliche Häftlinge zu überprüfen.

Hierzu wird festgehalten, dass ursprünglich auch weiblichen Inhaftierten die Möglichkeit gewährt wurde, sich im Haupthof im Freien zu bewegen. Einige männliche Inhaftierte, welche aus ihren Hafträumen freie Sicht auf den Gefängnishof hatten, nutzten jedoch diesen Umstand und belästigten die weiblichen Inhaftierten durch anzügliche Zurufe oder Pfiffe. Aus diesem Grund – und aufgrund der Tatsache, dass nur sehr selten weibliche Gefangene im Landesgefängnis untergebracht sind – wurde der Hofgang für weibliche Inhaftierte in der Folge auf den Hof auf dem Gefängnisdach beschränkt. Die liechtensteinischen Behörden nehmen diese Einladung des CPT aber zum Anlass, um die bestehende Praxis neuerlich zu überprüfen und festzustellen, ob bzw. inwieweit bestimmte Vorkehrungen getroffen werden können, um künftig auch wieder weiblichen Inhaftierten den Hofgang im Haupthof zu ermöglichen.

3. Medizinische Betreuung

Absatz 38:

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die liechtensteinischen Behörden, regelmässige Besuche eines Krankenpflegers im Gefängnis Vaduz zu organisieren.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung wird festgehalten, dass die betroffenen Behörden schon vor einigen Jahren entsprechende Überlegungen angestellt haben. Es wurde allerdings festgestellt, dass der Bedarf an einem Krankenpfleger, welcher ausschliesslich für die im Landesgefängnis untergebrachten Häftlinge zuständig ist, nicht gegeben ist bzw. der Bedarf eine solche Vollzeitstelle nicht auszufüllen vermochte: ein ausschliesslich für das Landesgefängnis zuständiges Pflegepersonal liess sich nicht rechtfertigen. An dieser Situation hat sich seither nichts geändert.

Es ist in diesem Zusammenhang speziell darauf hinzuweisen, dass die seit Februar 2007 neu bestellte Leiterin des Landesgefängnisses über medizinische Kenntnisse³⁹ verfügt, sodass sie Krankheiten erkennen könnte.⁴⁰

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Insassen regelmässig durch Mitarbeiterinnen des Therapeutischen Dienstes des Amtes für Soziale Dienste psychologisch betreut werden. Eine Psychologin des Therapeutischen Dienstes führt alle 14 Tage eine psychologische Sprechstunde durch. Die Insassen können dieses Angebot freiwillig in Anspruch nehmen.

³⁹ Die neue Leiterin des Landesgefängnisses ist ausgebildet als medizinische Pflegefachfrau (DN II und Fachgebiet Psychiatrie).

⁴⁰ Anm.: Um Kompetenzschwierigkeiten zu vermeiden, wird in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Leiterin des Landesgefängnisses im Wesentlichen darin bestehen, kranke Häftlinge an die adäquaten Stellen – insbesondere den Anstaltsarzt – zu verweisen bzw. diese Stellen zu benachrichtigen.

Weiterhin findet eine sozialarbeiterische Betreuung der Insassen durch die Bewährungshilfe statt, welche über einen Leistungsvertrag zwischen der Bewährungshilfe und dem Amt für Soziale Dienste abgesichert ist. Die sozialarbeiterischen Tätigkeiten sind in § 74 des neuen Strafvollzugsgesetzes geregelt und umfassen eine Vernetzung der Insassenbetreuung unter Berücksichtigung der klientenbezogenen und organisatorischen Aspekte, der Vermittlung von Kontakten mit Angehörigen, die Abklärung von Finanzen und Versicherungen und die Entlassungsbetreuung.

Insgesamt erscheint deshalb die Empfehlung des CPT schon jetzt weitgehend erfüllt zu sein.

Um der Empfehlung des CPT trotzdem noch besser nachkommen zu können, werden derzeit weitere Alternativen geprüft. So soll geprüft werden, ob allenfalls Sanitäter des Rettungsdienstes (Liechtensteinisches Rotes Kreuz) mit dieser Aufgabe betraut werden könnten. Als weitere Variante steht eine Kooperation mit dem Landesspital Vaduz zur Diskussion. Es soll geprüft werden, ob täglich morgens und abends jeweils eine Pflegefachkraft die Medikamente abgeben und Meldungen der Insassen sowie eigene Beobachtungen dokumentieren und dem Anstaltsarzt berichten könnte.

Absatz 39:

Das CPT empfiehlt, die Beteiligung von Häftlingen an der Verteilung von Medikamenten im Gefängnis Vaduz sofort zu beenden.

Die Praxis der Beteiligung von Häftlingen an der Verteilung von Medikamenten im Landesgefängnis wurde von der Leitung des Landesgefängnisses unmittelbar nach dem Besuch der CPT-Delegation eingestellt. Der Empfehlung des CPT wurde somit entsprochen.

Absatz 40:

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die liechtensteinischen Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Untersuchungsgefangenen und alle Strafgefangenen sowie alle fremdenpolizeilichen Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach deren Aufnahme im Gefängnis Vaduz von einem Arzt oder von einem qualifizierten Krankenpfleger, der einem Arzt untersteht, untersucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schon nach dem geltenden Recht vorgesehen ist, dass ein Gefangener binnen 24 Stunden nach seiner Aufnahme ärztlich zu untersuchen ist.⁴¹

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Art. 125 Abs. 5 Satz 1 des am 1. Januar 2008 in Kraft tretenden neuen Strafvollzugsgesetzes vorsieht, dass die „... Strafgefangenen (...) bei der Aufnahme oder alsbald danach ärztlich zu untersuchen ...“ sind. Zur Erläuterung dieser Bestimmung wird auch auf die Erläuterungen im entsprechenden „Bericht und Antrag“⁴² zu Art. 125 verwiesen, wonach diese „... Untersuchung (...) im Sinne der Empfehlung der Anti-Folter-Kommission des Europarates (CPT) binnen 24 Stunden erfolgen und entsprechend dokumentiert werden ...“⁴³ soll. Die neue Bestimmung zielt auf eine weitere Beschleunigung der ärztlichen Untersuchung ab. Ausserdem soll der Zeitpunkt dieser ärztlichen Untersuchung auch belegbar gemacht werden.

⁴¹ Vgl. Art. 9 Abs. 3 des geltenden Strafvollzugsgesetzes.

⁴² Siehe Fussnote 30.

⁴³ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung vom 24. April 2007, Nr. 50/2007, Seite 77.

In der Praxis des Landesgefängnisses werden sämtliche Inhaftierte, bei denen absehbar ist, dass sie länger als 24 Stunden im Landesgefängnis inhaftiert bleiben, unverzüglich nach der Aufnahme dem von der Regierung für das Landesgefängnis bestellten Arzt gemeldet, so dass dieser die entsprechenden Untersuchungen durchführen kann. Die Regierung als Aufsichtsbehörde sowie die neu geschaffene Vollzugskommission, welche an die Regierung berichtet, werden die Einhaltung dieser Bestimmung regelmässig prüfen.⁴⁴ Der Empfehlung des CPT wird somit entsprochen.

Absatz 41:

Das CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass alle ärztlichen Untersuchungen von ins Spital Vaduz eingelieferten Gefangenen ausserhalb der Hörweite und – sofern das in einem bestimmten Fall tätige Ärzte- oder Pflegepersonal nicht ausdrücklich anders verlangt – ausserhalb der Sichtweite der Polizeibeamten durchgeführt werden.

Was die gegenständliche Empfehlung des CPT betrifft, so wird festgehalten, dass die Einhaltung dieser Empfehlung in Liechtenstein schon seit langem ständige Praxis ist. Umso mehr drückt die Regierung ihre Verwunderung aus, wonach – gemäss den Erläuterungen des Ausschusses zu dieser Empfehlung – die CPT-Delegation informiert worden wäre, dass Ärzte oder Krankenpersonal im Landesspital Vaduz beim Betreten des Untersuchungszimmers von mindestens einem Polizeibeamten begleitet worden seien, welcher während des gesamten Arztbesuches im Untersuchungszimmer geblieben sei. Die Regierung wird dieser Angelegenheit nachgehen und teilt die Ansicht des Ausschusses, wonach ärztliche Untersuchungen von Gefangenen stets unter der Einhaltung der Menschenwürde vorzunehmen sind.⁴⁵ Ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen sind ausserhalb der Hörweite und – sofern es das in einem bestimmten Fall tätige Ärzte- oder Pflegepersonal nicht schriftlich anders verlangt – ausserhalb der Sichtweite der Polizeibeamten durchzuführen; zu diesem Zweck können allenfalls auch technische Hilfsmittel (z.B. Alarmknöpfe) herangezogen werden.

Die ärztlichen Untersuchungen oder Behandlungen ausserhalb der Hör- und Sichtweite der Polizeibeamten werden allerdings in der Gewährleistung der Sicherheit des medizinischen und des Pflegepersonals ihre Grenzen finden. Dieses Personal muss jederzeit auf eine Begleitung durch Polizisten bestehen können. Damit das medizinische wie auch das Pflegepersonal sich ein Bild von der Situation machen kann und über die Begleitung durch einen Polizisten entscheiden kann, muss dieses im Vorfeld über die Einstufung der Aggressivität und der Fluchtgefahr des Patienten informiert werden. Aus diesem Grund wird jede im Landesgefängnis inhaftierte Person einer Sicherheitsklassifikation unterzogen. Aufgrund der jeweiligen Klassifizierung des Häftlings wird der Bewachungsauftrag für die konkrete Verlegung für die begleiteten Polizisten definiert.

⁴⁴ Angemerkt wird, dass sich aus den entsprechenden Erläuterungen im CPT-Bericht ergibt, dass das CPT – aus datenschutzrechtlichen Gründen – nur in beschränktem Umfang Einsicht in die Krankenakten von bereits enthafteten Strafgefangenen (welche nicht mehr ihre Zustimmung zur Akteneinsicht erteilen konnten) erhalten hat. Durch die geplante Einführung einer entsprechenden Dokumentation betreffend den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung ist davon auszugehen, dass in Hinkunft dieser Empfehlung vollumfänglich entsprochen wird.

⁴⁵ Siehe auch Art. 21 Abs. 1 erster Satz des neuen Strafvollzugsgesetzes, wonach die Strafgefangenen mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln sind. Vgl. auch Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 39 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit.

4. Andere Punkte

Absatz 42:

Das CPT möchte detaillierte Informationen über den Status und über die Ausbildung des im Gefängnis Vaduz angestellten Hilfspersonals (Sicherheitsbeamte) erhalten.

Bei dem vom CPT mit „Hilfspersonal“ bezeichneten Mitarbeitern handelt es sich um Personen, die von der Regierung mittels Verfügung als Vollzugsbedienstete in Teilzeitanstellung (auf Stundenbasis) bestellt wurden. Sie verfügen daher über denselben Status und dieselben Befugnisse wie die Vollzeitangestellten. Diese Teilzeitvollzugsbediensteten werden intern für die ihnen zugewiesenen Aufgaben ausgebildet.

Absatz 44:

Das CPT empfiehlt, die massgeblichen Bestimmungen des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes so zu revidieren, dass der regelmässige Zugang zum Telefon für Strafgefangene erleichtert wird.

Die kritisierten rechtlichen Bestimmungen (Art. 88⁴⁶ des neuen Strafvollzugsgesetzes) entsprechen mit ihren Formulierungen nahezu wortwörtlich der österreichischen Rezeptionsvorlage⁴⁷. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass das CPT während seiner Besuche in Österreich diese Bestimmung nie kritisiert hat; wenn auch in einzelnen österreichischen Justizanstalten zum Teil die praktische Umsetzung beanstandet wurde.⁴⁸

Was die praktische Umsetzung dieser Bestimmung im Landesgefängnis Vaduz betrifft, so wird die Regierung die Leitung des Landesgefängnisses über die Beanstandungen des CPT in österreichischen Haftanstalten informieren. Die Leitung des Landesgefängnisses wird angehalten, diese Empfehlungen zu nachzuleben.

⁴⁶ Art. 88 „Telefongespräche“: Aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind Strafgefangenen Telefongespräche, insbesondere mit Angehörigen, Beiständen und sozialen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen (Art. 81 Abs. 4 bis 6), zu ermöglichen. Der Inhalt der zwischen den Strafgefangenen und den im Art. 81 Abs. 4 bis 6 genannten Personen und Stellen geführten Gespräche ist nicht zu überwachen; im Übrigen kann auf eine Überwachung des Gesprächsinhalts verzichtet werden, soweit keine Bedenken bestehen. Soweit der Gesprächsinhalt überwacht wird, gelten die Art. 85 Abs. 3 und 4 und Art. 86 sinngemäss. Für die Bestreitung der Kosten gilt Art. 83 sinngemäss.

⁴⁷ Vgl. § 96a des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen (Strafvollzugsgesetz - StVG), StF: BGBl. Nr. 144/1969); siehe auch Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. September 2002, JMZ 44504/8-V.6/2002, wonach der Bewilligung mehrerer in periodischen Abständen bereits festgelegten Gesprächsterminen (z.B. für den Zeitraum von acht Wochen wöchentlich ein Gesprächstermin) nichts entgegen stehe; zudem sei es nicht zwingend erforderlich, jeden Gesprächstermin einzeln aufgrund eines individuellen Ansuchens bewilligen zu müssen; es empfehle sich allerdings, derartige Bewilligungen nur für einen an den individuellen Umständen orientierten Zeitraum zu erteilen, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen dabei im Bewilligungszeitraum periodisch zu überprüfen sei.

⁴⁸ Vgl. Bericht über den CPT-Besuch in Österreich vom 26. September bis 7. Oktober 1994, Seite 52, Punkt 135 (<http://www.cpt.coe.int/documents/aut/1996-28-inf-fra.pdf>) sowie die entsprechende Stellungnahme Österreichs, Seite 45, zu Punkt 135 (<http://www.cpt.coe.int/documents/aut/1996-29-inf-deu.pdf>).

Das CPT erläutert, dass es darauf vertraut, dass die in Absatz 44 erwähnten Entwürfe der Änderungen der Strafprozessordnung in Bezug auf den Verkehr mit der Aussenwelt für Untersuchungsgefangene eingeführt werden.

Die vom CPT zur Kenntnis genommenen Bestimmungen, nach welchen der Anspruch auf Besuche auf mindestens 30 Minuten zweimal in der Woche erhöht und das Recht von Untersuchungsgefangenen auf Zugang zum Telefon durch ausdrückliche Bestimmungen in der (geänderten) Strafprozessordnung⁴⁹ verankert wird, wurden inzwischen in unveränderter Form vom Parlament verabschiedet und treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Absatz 45:

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, ein besonderes Register für den Gebrauch der Sicherheitszelle im Gefängnis Vaduz zu erstellen.

Es wird darauf verwiesen, dass keine Behörde an einem solchem Register Bedarf hat und ein solches Register deshalb ausschliesslich für die Bedürfnisse des CPT geführt werden müsste. Nachdem die Sicherheitszelle nur sehr selten Verwendung findet und im Übrigen seit dem letzten Besuch des CPT gemäss dessen Empfehlungen angepasst wurde, erscheint das Führen eines separaten Registers als unverhältnismässig hoher Aufwand.

Zusammengefasst wird jedoch festgehalten, dass dennoch überprüft wird, ob eine solches Register in die bestehenden Register des Landesgefängnisses integriert werden kann.

Absatz 47:

Das CPT empfiehlt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 47 aufgeführten Grundsätze immer eingehalten werden, wenn Bewegungsbeschränkungsmittel auf Personen angewendet werden, die in der Sicherheitszelle im Gefängnis Vaduz untergebracht werden.

Die vom CPT in Absatz 47 genannten Grundsätze sind bereits nach geltendem Recht (Art. 13 StVG, ausgenommen die uneingeschränkte Meldung an einen Arzt sowie die Dokumentation in einem besonderen Register) sowie nach künftigem Recht (Art. 96 im neuen Strafvollzugsgesetz, ausgenommen die Dokumentation in einem besonderen Register) vorgesehen.

Das Landesgefängnis Vaduz ist derzeit daran, die notwendigen Änderungen in Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes umzusetzen. Dabei werden auch die Massnahmen und Abläufe neu definiert, welche die Verwendung von Bewegungsbeschränkungsmitteln in Bezug auf die in der Sicherheitszelle Inhaftierten betreffen, so dass künftig auch eine unverzügliche Verständigung des Anstaltsarztes gewährleistet ist. Was die Forderung nach der Dokumentation in einem besonderen Register betrifft, wird auf die Ausführungen zu Absatz 45 verwiesen. Somit werden ab 1. Januar 2008 Massnahmen getroffen sein, um diesen Empfehlungen des CPT zu entsprechen.

⁴⁹ § 137 der (geänderten) Strafprozessordnung.

Absatz 48:

Das CPT erläutert, dass im neuen Gesetz ausdrücklich erwähnt werden sollte, dass die Mitglieder der [Vollzugs-]Kommission berechtigt sind, im Rahmen ihrer Besuche vertraulich mit den inhaftierten Personen zu sprechen.

Die Bestimmung von Art. 17 Abs. 5 des neuen Strafvollzugsgesetzes sieht ausdrücklich vor, dass die Mitglieder der Vollzugskommission sich ohne Anwesenheit weiterer Personen mit den im Landesgefängnis Untergebrachten sprechen können. Dieses Anliegen des CPT wurde bereits vom liechtensteinischen Gesetzgeber berücksichtigt und im neuen Strafvollzugsgesetz vollumfänglich umgesetzt.

Das CPT erläutert, dass es darauf vertraut, dass die [Vollzugs-]Kommission – so wie der Landgerichtsvorstand – sich als häufiger Besucher der Einrichtung erweisen wird.

Die Bestimmung von Art. 17 Abs. 5 des neuen Strafvollzugsgesetzes sieht vor, dass die Kommission einmal in jedem Quartal das Landegefängnis unangemeldet zu besuchen hat. Es steht der Kommission weiterhin gesetzlich zu, darüber hinaus weitere Besuche nach ihrem Gutdünken durchzuführen.

Auch diesem Anliegen des CPT wird somit mit durch das neuen Strafvollzugsgesetz (in Sinne der Weiterführung der bisherigen Praxis) Rechnung getragen.

Absatz 49:

Das CPT erläutert, dass ein neues und ausführlicheres Informationsblatt in einer angemessenen Auswahl von Sprachen erstellt werden sollte (mit detaillierten Informationen über die Rechte von inhaftierten Personen, Beschwerdeverfahren, usw.).

Die Umsetzung dieser Empfehlung wird im Rahmen der notwendigen Massnahmen zum Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 2008 realisiert. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Absätzen 22 und 23 verwiesen.

C. Zwangsweise forensische Unterbringung

Absatz 51:

Das CPT erläutert, dass es wünschenswert wäre, wenn das Gericht vor einer Entscheidung über eine vorbeugende Massnahme nach §§ 21 bis 23 StGB ein medizinisches Gutachten von einem zweiten Arzt mit fachlichen Qualifikationen in der Psychiatrie einholen würde (d.h. nicht vom selben Arzt, der die ursprüngliche provisorische Unterbringung befürwortet hat).

Der Bericht des CPT - und damit dieses Anliegen – wurde bereits dem Fürstlichen Landgericht zur Kenntnis gebracht. Die Berücksichtigung dieses Anliegens unterliegt jedoch den Gerichten im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass der Oberste Gerichtshof in seiner jüngsten Judikatur (derzeit nicht publiziert) ausgesprochen hat, dass für eine Einweisung generell nur ein Sachverständigengutachten notwendig sei. Je nach Art des Falles könne jedoch ein zweites unabhängiges Sachverständigengutachten notwendig sein.

Absatz 52:

Das CPT möchte eine Stellungnahme der liechtensteinischen Behörden zur Tatsache, dass in Bezug auf den in Absatz 50 erwähnten Fall anscheinend keine gerichtliche Prüfung seit dem ursprünglichen Unterbringungsentscheid im Oktober 2004 durchgeführt worden war, erhalten.

Der vom CPT angesprochene Fall wurde von den liechtensteinischen Behörden mit dem zuständigen Richter abgeklärt. Zusammengefasst stellt sich der Fall wie folgt dar:

Mit dem am 12. Oktober 2004 in Rechtskraft erwachsenen Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichts vom selben Tag wurde die betroffene Person, gestützt auf § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Ob die weitere Anstaltsunterbringung der betroffenen Person noch erforderlich ist, hat das Fürstliche Land- als Kriminalgericht gemäss § 25 Abs. 3 StGB von Amtes wegen mindestens alljährlich zu prüfen. Die erforderlichen Prüfungen wurden bisher vom Fürstlichen Land- als Kriminalgericht vorgenommen. Gestützt auf jeweils eingeholte psychiatrische Gutachten, in welchen die Notwendigkeit einer weiteren Anstaltsunterbringung der betroffenen Person aus gutachterlicher Sicht jeweils eindeutig bejaht wurde, wurde die Notwendigkeit des weiteren Massnahmenvollzugs gemäss § 21 Abs. 1 StGB erstmals mit unangefochtenem und in Rechtskraft erwachsenen Beschluss des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichts vom 11. Januar 2006 und ein zweites Mal mit – ebenfalls mit unangefochtenem und in Rechtskraft erwachsenen – Beschluss desselben Gerichts vom 27. März 2007 bejaht bzw. die weitere Anstaltsunterbringung der betroffenen Person angeordnet. Die nächste gutachterlich-psychiatrische Abklärung der Notwendigkeit der weiteren Anstaltsunterbringung hinsichtlich der betroffenen Person ist für Ende Januar 2008 terminiert. Zu erwähnen ist, dass die Wahrung der Rechte der betroffenen Person auch dadurch gesichert erscheint, dass für diese Person nach Aktenstand vom Fürstlichen Land- als Pflugschaftsgericht ein „Amtsbeistand“ bestellt wurde, welchem jeweils die erwähnten Beschlüsse des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichts vom 11. Januar 2006 und vom 27. März 2007 (mit welchen die weitere Anstaltsunterbringung angeordnet wurde) mit der Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels zugestellt wurden. Weiters ist zu erwähnen, dass nach Aktenstand auch die Justizanstalt Göllersdorf⁵⁰, bzw. die dortige psychiatrische Leitung, scheinbar ebenfalls periodisch die Notwendigkeit des Massnahmenvollzugs gemäss § 21 Abs. 1 StGB überprüft und im Ergebnis bisher ebenfalls bejaht hat.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch in diesem Fall befolgt wurden und die Rechte der betroffenen Person gewahrt sind.

Das CPT möchte wissen, ob im Rahmen von Unterbringungsprüfverfahren die betroffenen Personen eine Rechtsvertretung haben (einschliesslich Verfahrenshilfe für Personen, die sich selbst keinen Verteidiger leisten können).

Für das Unterbringungsprüfverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Strafverfahren, wobei es bezüglich der Verteidigung insofern eine Abweichung gibt, als dass die betroffene Person schon im Vorverfahren durch einen Verteidiger vertreten sein muss (§ 340 Abs. 2 Ziff. 1 der Strafprozessordnung⁵¹).

⁵⁰ In dieser österreichischen Anstalt befindet sich die betroffene Person derzeit im Massnahmenvollzug.

⁵¹ http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1988062.pdf.

Ist eine betroffene Person ausserstande, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag der betroffenen Person zu beschliessen, dass dieser ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten die betroffene Person nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (vgl. § 26 der Strafprozessordnung).

D. Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung

3. Betreuungszentrum St. Mamertus

Absatz 62:

Das CPT empfiehlt, den Personalbestand im Betreuungszentrum St. Mamertus weiterhin zu überprüfen.

Der im Bericht erwähnte Stellenschlüssel (0,45 pro Bett) wurde anhand der abgegebenen Dienstpläne vom entsprechenden Delegationsmitglied des CPT selbst berechnet, wobei sich offenbar ein Berechnungsfehler ergeben hat. Der tatsächliche Stellenschlüssel zur Zeit der Erfassung betrug 0.78 Stellen pro Bett wenn das gesamte Personal berücksichtigt wird und 0.58 Stellen pro Bett wenn nur der Pflegedienst berücksichtigt wird.

Die Feststellung ist korrekt, dass die Nachtdeckung von 20.15 Uhr bis 7 Uhr jeweils von zwei Mitarbeiterinnen (eine Fachkraft und eine Hilfskraft) erfolgt. Dieser Standard ist aus den gemachten langjährigen Erfahrungen einwandfrei zu verantworten. Zu bemerken ist, dass bei Bedarf (erhöhter Pflegeaufwand, Notfälle, Sterbebegleitungen, etc.) jederzeit ein zusätzlicher Pikettdienst zur Verfügung steht.

Insgesamt erscheint somit die Empfehlung des CPT umgesetzt.

4. Schutzvorkehrungen

a. ursprüngliche Unterbringung und Entlassungsverfahren

Absatz 66:

Das CPT möchte gerne informiert werden, ob das Recht, jederzeit die eigene Entlassung aus einer psychiatrischen/fürsorglichen Einrichtung zu beantragen, formell gewährleistet ist.

Es ist zutreffend, dass gemäss Art. 11 ff. des Sozialhilfegesetzes⁵² das Recht, die eigene Entlassung jederzeit beantragen zu können, nicht formell normiert ist. Allerdings heisst es in Art. 13 Abs. 2 leg. cit., dass die Person, die untergebracht oder zurückbehalten werden soll, persönlich vom Gericht gehört werden muss. Diese Formulierung wird von den Gerichten so ausgelegt, dass die betroffene Person auch ihre Entlassung beantragen können muss. Aus entsprechenden Gerichtsbeschlüssen ergibt sich zweifelsfrei, dass derartige Entlassungsanträge von betroffenen Personen auch gestellt wurden.

⁵² http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1985017.pdf.

Bei einer Einweisung/Zurückbehaltung nach Sozialhilfegesetz wird für die betroffene Person ein Rechtsbeistand bestellt. Dies schränkt die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein. Nach Eingang eines von der betroffenen Person selber gestellten Antrags auf Entlassung bei Gericht wird ein entsprechendes Verfahren zur Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Zurückbehaltung durchgeführt. Die Praxis zeigt auch, dass viele gegen ihren Willen eingewiesene Patienten und Patientinnen sehr rasch beim Obergericht gegen die Einweisung Rechtsmittel einbringen. Der Zugang zu den Gerichten ist für die betroffenen Personen somit gewährleistet.

Dennoch sein angemerkt, dass eine eindeutigere Formulierung im Sozialhilfegesetz im Rahmen einer künftigen Revision geprüft werden wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beilagen 9 a bis f verwiesen, aus welchen ersichtlich ist, dass die genannten Anforderungen materiell durchwegs bereits erfüllt sind. Die formelle Grundlage ist heute im zivilrechtlichen Unterbringungsverhältnis zu finden; hierzu wird mitgeteilt, dass die „Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe“ derzeit an der Entwicklung von schriftlichen Heimverträgen arbeitet, in denen die angeführten Punkte entsprechend berücksichtigt werden.

Absatz 67:

Das CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen (einschliesslich auf Gesetzesstufe), um sicherzustellen, dass in der Regel jede Person, die in eine psychiatrische/fürsorgliche Einrichtung eingewiesen wird, umgehend und persönlich von einem Richter gehört wird (auch bei Notunterbringungsverfahren).

Die liechtensteinischen Behörden werden den Bericht des CPT zum Anlass nehmen, um die involvierten Stellen bezüglich der Empfehlung des CPT zu sensibilisieren, damit allenfalls bereits mit einer Anpassung der Praxis den Empfehlungen entsprochen werden kann. Darüber hinaus soll auch eine Anpassung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen einer künftigen Revision geprüft werden.

b. Schutzvorkehrungen während der Unterbringung

Absatz 69:

Das CPT empfiehlt, die in Absatz 69 angeführten Grundsätze betreffend die Behandlungseinwilligung bei der Gesetzgebung im Bereich der (psychischen) Gesundheit zu berücksichtigen.

Aus den Beilagen⁵³ der „Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe“ ist ersichtlich, dass die genannten Anforderungen bezüglich einer Behandlungseinwilligung in der Praxis durchwegs bereits erfüllt sind. Mit dem Erhalt des Arzteugnisses und der Unterschrift des Betreffenden auf dem Aufnahmeformular ist eine Behandlungseinwilligung gegeben. Diesbezüglich wird auf die beiliegenden Unterlagen (Beilage 9 a bis f) verwiesen.

⁵³ Siehe Beilage 9 a bis f.

Die formelle Grundlage ist heute im zivilrechtlichen Unterbringungsverhältnis zu finden. Die oben angeführte Stiftung stellt einen Dienstleistungsbetrieb im pflegerischen und betreuerischen Sinn dar. Sie führt sämtliche medizinischen Behandlungen auf Anordnung und im Auftrag der Hausärzte durch. Sämtliche pflegerischen Behandlungen werden (wenn kognitiv möglich) mit den Betroffenen laufend abgesprochen und sind in der Pflegedokumentation ersichtlich.

Die „Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe“ arbeitet derzeit zudem an der Entwicklung von schriftlichen Heimverträgen, in denen die angeführten Punkte entsprechend berücksichtigen werden.

Eine Berücksichtigung der in Absatz 69 angeführten Grundsätze wird im Rahmen einer künftigen Revision der relevanten gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden.

Das CPT möchte auch detaillierte Informationen über die Fortschritte in Bezug auf die Reform der Gesetzgebung im Bereich der (psychischen) Gesundheit erhalten.

Die zuständigen liechtensteinischen Behörden⁵⁴ werden dem CPT entsprechende Dokumentationen bei deren Vorliegen zukommen lassen.

5. Rechtstellung der Bewohner des Betreuungszentrums St. Mamertus

Absatz 70:

Das CPT empfiehlt, alle Fälle der Zurückbehaltung von Bewohnern des Betreuungszentrums St. Mamertus dem Gericht zu melden.

Die Praxis, dass gerontopsychiatrische Patienten im Betreuungszentrum St. Mamertus ohne Gerichtsbeschluss zurückgehalten worden sind, ist bekannt und wurde bei den zuständigen Stellen schon angesprochen.

In der Praxis ist der Ablauf der Meldung an das Gericht folgender: Der in Absatz 71 genannte runde Tisch wird einberufen und das Ergebnis dieser Besprechung wird dem Landesphysikus gemeldet. Dieser kontrolliert und meldet das Ergebnis dem Gericht. Dieses Verfahren wurde nach Rücksprache mit einem damals zuständigen Richter eingeführt. Diese Vorgangsweise erscheint jedoch reformbedürftig. Im Laufe des kommenden Jahres soll mit dem zuständigen Richter Kontakt aufgenommen werden und zusammen mit dem Landesspital und den Pflegeheimen eine neues Verfahren geschaffen werden. Dabei wird auch auf die Regelung von Zuständigkeiten besondere Aufmerksamkeit zu legen sein.

⁵⁴ Ressort Gesundheit und nachgeordnete Ämter.

Absatz 71:

Das CPT lädt die liechtensteinischen Behörden ein, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, eine externe Behörde (z.B. einen Richter) in die regelmässige Prüfung der Stellung von Personen unter Vormundschaft im Betreuungszentrum St. Mamertus einzubeziehen – und gegebenenfalls auch in anderen Einrichtungen dieser Art.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass zwischen Vormundschaften, Beiständen und Kuratoren zu unterscheiden ist (vgl. § 187 Abs. 1 und 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch⁵⁵), wobei die diesbezüglich relevanten gesetzlichen Bestimmungen über die Kuratele und Beistände (§ 269 ff. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) bereits angemessene Schutzvorkehrungen vorsehen. Die Beistände und Kuratoren unterstehen den Weisungen und der Kontrolle des Gerichts (§ 282 Abs. 3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch). Auch hat das Gericht insbesondere im Rahmen seiner Fürsorgepflicht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob das Wohl des Pflegebefohlenen oder die Lage der Verhältnisse eine Aufhebung oder Änderung der Beistandschaft oder der Kuratel erfordern (§ 283 Abs. 3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch).

⁵⁵ http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1003001.pdf.

ANHANG:

Neue liechtensteinische Gesetze im Zusammenhang mit dem CPT-Besuch, welche alle am 1. Januar 2008 in Kraft treten werden:

- Beilage 1: Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung der Strafprozessordnung, LGBI. 2007 Nr. 292
- Beilage 2: Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes, LGBI. 2007 Nr. 293
- Beilage 3: Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes, LGBI. 2007 Nr. 294
- Beilage 4: Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG), LGBI. 2007 Nr. 295
- Beilage 5: Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO), LGBI. 2007 Nr. 296
- Beilage 6: Gesetz vom 20. September 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (ZIGG), LGBI. 2007 Nr. 297
- Beilage 7: Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes, LGBI. 2007 Nr. 298

Weitere Beilagen:

- Beilage 8: Formular des Landesgefängnisses betreffend die Zustimmung zur Offenlegung von Gesundheitsakten (anlässlich der Enthftung)
- Beilage 9: Unterlagen und Formulare der „Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe“ (LAK)
 - a) Formular: Ärztliches Zeugnis
 - b) Konzept zur Anwendung von Zwangsmassnahmen
 - c) Formular: Eintrittscheckliste Sozialpsychiatrie
 - d) Formular: Gemeinsamenprotokoll zum Thema „Zwangsmassnahmen“
 - e) Briefvorlage des Landesphysikus an das Fürstliche Landgericht
 - f) Formular: Notfallärztliche Untersuchung und Entscheidung